

Bürgergeld Kürzungen / Eingliederungsvereinbarung

Das SGB II sieht harte Strafen für Leistungsbeziehende vor, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Regelleistung werden im Rahmen von Bürgergeld jeweils um 10 % abgesenkt und zwar für den ersten Regelverstoß 10 % für 1 Monat, für den zweiten Verstoß 20 % für 2 Monate und für den 3. Verstoß 30% für drei Monate.

Pflichtverletzungen können sein:

- wenn Arbeitslose den im Kooperationsvertrag festgelegten Pflichten nicht nachkommen,
- keine ausreichenden Eigenbemühungen nachweisen,
- eine angebotene Arbeit oder Maßnahme nicht annehmen oder abbrechen.

Grundsätzlich sind aber Sanktionen von über 30 Prozent nicht mehr zulässig.

Um 10 % wird die Regelleistung außerdem abgesenkt, wenn Arbeitslose der Aufforderung, sich bei dem Jobcenter zu melden oder sich einer ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchung zu unterziehen, nicht nachkommen.

Die neue Regelung: Eine Überlappung von Minderungszeiträumen auf Grund einer Pflichtverletzung ist zulässig, der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch nicht 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfes überschreiten (Fachliche Weisungen zu §§ 31 SGB II).

Außerdem gilt, dass bei jedem Meldeversäumnis oder anderem Sanktionstatbestand zu prüfen ist, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt. Wird also die Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt oder erklären sich Leistungsberechtigte nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt die Leistung in vollem Umfang wieder erbringen. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat dauern (Fachliche Weisungen § 32 SGB II).

Für **Jugendliche unter 25 Jahren** gelten Sonderregelungen, die aber nach Aussage des Gerichtes noch korrigiert werden müssen. Es wurde klargestellt, dass die derzeitige Sanktionspraxis nicht gilt und bis zur Neuregelung eine Übergangsregelung angeordnet wurde, wonach Sanktionen von über 30 Prozent nicht mehr zulässig sind. Der EN-Kreis hat dieses für hiesige Leistungsrechte bestätigte.

Nach unserer Auffassung gilt auch, dass für den oder die Monate, in denen die Sanktionskürzung vollzogen wird, nicht gleichzeitig ein Geldbetrag einbehalten werden darf oder Darlehensbeträge zurückgezahlt werden müssen. Die 30-Prozent-Grenze darf grundsätzlich nicht überschritten werden, was bedeutet, dass Einbehaltungen und/oder Abzahlung von Darlehen für diesen Monat ausgesetzt werden müssen.

Sanktionen können nur verhängt werden, wenn die Betroffenen

- keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten haben
- vorher über die Rechtsfolgen belehrt worden sind

Wichtige Gründe bei Meldeversäumnissen können sein

- eine „arbeitsunfähige Erkrankung“
- der „Nichterhalt der Meldeaufforderung“
- ein vorher vereinbarter Vorstellungstermin bei einem anderen Arbeitgeber
- sonstige, vom Meldepflichtigen nicht zu vertretenden Gründe, wie z.B. Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln

Sich ohne Schaden wehren:

Verhalten Sie sich so, wie das Jobcenter es verlangt. Überzogene Auflagen oder unsinnige Pflichten sollten aber nicht widerspruchslos hingenommen werden.

Suchen Sie das Gespräch, um Ihre Situation deutlich zu machen. Sprechen Sie mit dem / der Vermittler/ in und legen Sie dann Widerspruch ein, wenn absolut keine Einigung erzielt werden konnte. Der Widerspruch hat aber keine aufschiebende Wirkung, d.h. bis darüber entschieden wird,

müssen Sie die Vorgaben der Ämter erfüllen, ansonsten wird die Leistung gekürzt. Sprechen Sie unbedingt die Möglichkeit der Härtefallregelung an.

Unabhängig von der Auseinandersetzung über so genannte Rechte und Pflichten, werden Sie meist vom Jobcenter aufgefordert, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben. Nutzen Sie diese Vereinbarung, um eine Unterstützung bei der Stellensuche bzw. im Bereich der Weiterbildung zu bekommen.

Kooperationsvertrag

In einem Kooperationsvertrag wird festgelegt, welche Leistung der Arbeitslose zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhält, welche Bemühungen und wie oft der Arbeitslose die Eingliederungsversuche unternehmen muss und in welcher Form dieses nachgewiesen werden muss.

Dazu gehören auch: Arbeitsgelegenheiten wie Ein-Euro-Jobs, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Psychologische-, Sucht und Schuldnerberatung, Regelung zur Kinderbetreuung oder so genannte Einstiegsgelder.

Kooperationsverträge können mit allen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Personen abgeschlossen werden. Kommt der Kooperationsvertrag nicht zustande oder wird sie nicht eingehalten, muss der Arbeitslose mit Sanktionen rechnen. Dazu muss aber ein zusätzlicher Verwaltungsakt erlassen werden.

Herrscht Uneinigkeit über den Inhalt des Kooperationsvertrages kann zur Klärung eine Schlichtungsstelle angerufen werden. Wird dann keine Einigkeit erzielt, kann die Regelung in Form eines Verwaltungsaktes erfolgen.

Hinweis: Grundsätzlich muss ein Kooperationsvertrag nicht vor Ort unterschrieben werden, Sie haben die Möglichkeit in Ruhe eigene Vorstellungen zu entwickeln, mit Freunden/Familienmitgliedern zu besprechen und in den Vertrag aufnehmen lassen.

Man kann sich gegen einen Kooperationsvertrag, welcher als Bescheid erlassen wurde, mit Widerspruch und Klage wehren, aber: **das ändert nichts an der Geltung des Bescheides d.h. das Einlegen von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.**

Förderung durch das Jobcenter

Lassen Sie sich die Liste der Möglichkeiten der Unterstützung nach § 16 SGB II erklären. Falls im Kooperationsvertrag „nur“ Eigenbemühungen verlangt werden, sprechen Sie die Förderungsmöglichkeiten an.

Bei Eigenbemühungen darf nur das zählen, was Sie realistisch leisten können. Bei jeder Bewerbung auf angebotene Stellen (keine Bewerbungen per Mail) werden Bewerbungs-kosten mit einer Pauschale von 4 Euro übernommen.

Mitwirkungspflichten

Werden verlangte Mitwirkungspflichten nicht (ordnungsgemäß) beigebracht, führt das oft dazu, dass Leistungen nur sehr verspätet ausgezahlt oder gänzlich versagt werden. Es stellt sich hierbei die Frage der Rechtmäßigkeit des jeweiligen Einforderns der Mitwirkungspflichten. Auf jeden Fall scheint es für die Leistungsberechtigten bei Streitereien keinen tatsächlichen Rechtsschutz zu geben. Es heißt meistens, dass leistungsrechtlich relevante Unterlagen beigebracht werden müssen und dazu ist der Antragstellende verpflichtet.

So müssen zum Beispiel Kontoauszüge der letzten drei bzw. sechs Monate lückenlos und leserlich beigebracht werden. Inwieweit aber dann Einzahlungen vor dem Leistungsbezug erklärt werden müssen, ist nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich ist nach Vorlage von Kontoauszügen die Einkommenssituation geklärt und das Amt könnte Leistungen vorläufig gewähren, was meist nicht geschieht. Die Mitwirkungspflicht mutiert oft zur Keule des Jobcenters, um Leistungen zu verwehren oder zu versagen.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft
Beratungsstelle Arbeit
Am Walzwerk 19
45527 Hattingen
02324 / 591 – 150 / 151
E-Mail: beratungsstelle-arbeit@haz-net.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

